

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Schutzhelme auf E-Bikes	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Art. 3b Abs. 4 Bst. e Tragen von Schutzhelmen</p> <p>4 Von der Helmtragspflicht in Absatz 3 sind ausgenommen:</p> <p style="padding-left: 20px;">e. Führer von Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, einschliesslich Leicht-Motorfahrräder.</p> <p style="padding-left: 20px;">--- ---</p> <p style="padding-left: 20px;">---</p>	<p>Art. 3b Abs. 4 Bst. e sowie f und g (neu) Tragen von Schutzhelmen</p> <p>4 Von der Helmtragspflicht in Absatz 3 sind ausgenommen:</p> <p style="padding-left: 20px;">e. Führer von Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und maximal 0,25 kW Motorleistung (Leicht-Motorfahrräder);</p> <p style="padding-left: 20px;">f. Führer von Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung bis 45 km/h und maximal 1,00 kW Motorleistung; sie müssen einen nach der Norm EN 1078 geprüften Fahrradhelm tragen;</p> <p style="padding-left: 20px;">g. Führer von Motorfahrrädern ohne Tretunterstützung mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, einschliesslich Leicht-Motorfahrräder.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Da gemäss technischer Betrachtungsweise Fahrzeuge, die bloss eine Tretunterstützung aufweisen, eine bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten von 0 km/h aufweisen, waren bisher alle E-Bike-Fahrerinnen und -Fahrer von der Helmtragspflicht befreit. Angesichts der hohen Geschwindigkeiten, die mit schnellen E-Bikes erreicht werden können, soll die Ausnahme beschränkt werden: Die Befreiung von der Helmtragspflicht soll nur noch für die Leicht-Motorfahrräder (E-Bikes, die eine Leistung von maximal 250 Watt aufweisen und deren Tretunterstützung nicht weiter als bis 25 km/h wirkt) gelten. Auf den schnellen E-Bikes (Tretunterstützung gemäss Definition bis maximal 45 km/h) soll neu ein Fahrradhelm getragen werden müssen.</p>	

Höchstgeschwindigkeiten	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Art. 5 Abs. 4 Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten</p> <p>4 Wenn ein Führer die für die Kategorieeinteilung seines Fahrzeugs massgebende Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verletzt er eine Verkehrsregel; dies gilt nicht für die Führer von Motorfahrrädern im Gefälle.</p>	<p>Art. 5 Abs. 4 Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten</p> <p>4 Wenn ein Führer die für die Kategorieeinteilung seines Fahrzeugs massgebende Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verletzt er eine Verkehrsregel; dies gilt nicht für die Führer von Motorfahrrädern im Gefälle.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zum Zeitpunkt des Erlasses der Bestimmung, wonach mit Mofas grundsätzlich nicht schneller als die für die Kategorieeinteilung massgebende Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren werden darf, waren Fahrzeuge, die bloss eine Tretunterstützung aufweisen und keinen rein motorischen Betrieb ermöglichen, noch nicht bekannt. Die für die Kategorieeinteilung massgebende technische Vorschrift, wonach Mofas auf ebener Strasse nicht schneller als 30 km/h fahren dürfen, findet deshalb ausschliesslich auf Mofas mit rein motorischem Betrieb Anwendung. Daher können E-Bikes, deren Tretunterstützung auch bei Geschwindigkeit über 30 km/h aktiv wirkt, ohne Weiteres als Mofa zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die Verkehrsregel von Artikel 5 Absatz 4 als nicht mehr als adäquat. Die E-Bikes sollen ebenso wenig wie die Fahrräder der Mofa-Geschwindigkeitsbeschränkung unterliegen.</p> <p>Da die E-Bikes heutzutage den Grossteil der in den Verkehr gebrachten Motorfahrräder ausmachen und die Motorfahrräder mit rein motorischem Betrieb in der Ebene effektiv kaum mehr schneller als 34 bis 35 km/h fahren, wird in der VRV auf eine Differenzierung verzichtet und sind Motorfahrräder generell nicht mehr an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gebunden. Wenn Motorfahrrädern im rein motorischen Betrieb wesentlich schneller fahren, müsste primär geprüft werden, ob nicht eine unzulässige Modifikation vorgenommen wurde und somit ein Verstoss gegen die technischen Anforderungen vorliegt.</p>	

Achslast bei landwirtschaftlichen Erntemaschinen													
Geltender Text	Änderungsvorschlag												
<p>Art. 67 Abs. 2 Bst. b Gewichte</p> <p>2 Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Tonnen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. angetriebene Einzelachsen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">11,50</td> </tr> </table>		Tonnen	b. angetriebene Einzelachsen	11,50	<p>Art. 67 Abs. 2 Bst. b Gewichte</p> <p>2 Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Tonnen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. angetriebene Einzelachsen bei:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Reifen von mindestens 0,8 m Breite</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">14,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2. den übrigen Motorwagen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">11,50</td> </tr> </table>		Tonnen	b. angetriebene Einzelachsen bei:		1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Reifen von mindestens 0,8 m Breite	14,00	2. den übrigen Motorwagen	11,50
	Tonnen												
b. angetriebene Einzelachsen	11,50												
	Tonnen												
b. angetriebene Einzelachsen bei:													
1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Reifen von mindestens 0,8 m Breite	14,00												
2. den übrigen Motorwagen	11,50												
<p>Hinweis:</p> <p>Gleichzeitig wird auch Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) geändert, daher sind die Erläuterungen in diesem Dokument ersichtlich bzw. aufgeführt.</p>													